Synopse zur Änderung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz
Übersicht der Änderungen

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) vom 20. Dezember 2019		
Artikel	**Geltendes Recht**	**Vernehmlassungsvorlage**
Art. 9 BZG	[1] Das BABS ist zuständig für die Systeme: a. zur Warnung der Behörden bei drohenden Gefahren; b. zur Alarmierung der Bevölkerung im Ereignisfall; c. zur Information der Bevölkerung bei drohenden Gefahren und im Ereignisfall. [2] Es betreibt ein System zur Alarmierung der Bevölkerung. [3] Es betreibt weitere Systeme zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen. [3bis] Die Kantone betreiben Notfalltreffpunkte. Das BABS unterstützt sie bei der Koordination. [4] Der Bund betreibt ein Notfallradio. [5] Der Bund stellt sicher, dass die Systeme nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie die Absätze 2-4 auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. [6] Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Regelung: a. der Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen; b. der technischen Aspekte der Systeme zur Warnung der Behörden, zur Alarmierung und Information der Bevölkerung sowie der technischen Aspekte des Notfallradios.	[1] Das BABS ist zuständig für die Systeme zur Warnung und Alarmierung sowie zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen im Ereignisfall. Es ist nicht zuständig für die stationären und mobilen Sirenen. [2] Das BABS betreibt die Systeme zur Warnung, Alarmierung sowie zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen mit Ausnahme der stationären und mobilen Sirenen. [3] Der Zugang zu den Systemen muss für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sein. [4] Der Bundesrat regelt die Mindeststandards bezüglich: a. der technischen Aspekte der Systeme nach Absatz 2; b. der Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen. Notfallradio ? Fehlanzeige !
Art. 16 BZG	[1] Die Kantone stellen in Zusammenarbeit mit dem Bund die Auslösung der Warnung der zuständigen Stellen und der Alarmierung der Bevölkerung sicher. [2] Sie stellen in Zusammenarbeit mit dem Bund die Information der Bevölkerung im Ereignisfall sicher	[1] Die Kantone stellen in Zusammenarbeit mit dem Bund die Warnung, die Alarmierung und die Information der Bevölkerung im Ereignisfall sicher. [2] Sie sind zuständig für die stationären und mobilen Sirenen, mit Ausnahme des Fernauslösungssystems. [3] Der Bundesrat regelt die Mindeststandards bezüglich der mobilen und stationären Sirenen.

Art. 16a BZG		Notfalltreffpunkte [1] Die Kantone betreiben Notfalltreffpunkte. [2] Das BABS unterstützt sie bei der Koordination.
Art. 17 BZG	[3] Er kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen zur Regelung der technischen Aspekte übertragen.	[3] *Aufgehoben*
Art. 24 BZG	Alarmierungssystem, Information im Ereignisfall und Notfallradio [1] Der Bund trägt die Kosten für das Alarmierungssystem, die Systeme für die Information im Ereignisfall und das Notfallradio. [2] Die Betreiberinnen von Stauanlagen tragen die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der dezentralen Komponenten des Wasseralarmsystems. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.	Systeme zur Warnung und Alarmierung sowie zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen [1] Der Bund trägt die Kosten für die Systeme nach Artikel 9. [2] Die Kantone tragen die Kosten für die stationären und mobilen Sirenen nach Artikel 16 Absatz 2. [3] Die Betreiberinnen von Stauanlagen tragen die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt des Fernauslösesystems für den Wasseralarm. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Fazit:
Das VBS/BABS hat keine Lust, die Alarm-Sirenen oder das Notfallradio länger zu betreiben. Diese Aufgaben werden den Kantonen zugeschoben, ohne diese für den resultierenden Mehraufwand finanziell zu entschädigen!